Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Jonschwil
Poststrasse 10 -12
9243 Jonschwil

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 25. September 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	**Jonschwil**
Gesuch Nr. (Kanton)	**25-4262**
Teilstrassenplan	**«Kreuzung und Haltestelle Unterdorf-/Steinacker-/Steigstrasse»** **Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt**:

1. Der Teilstrassenplan «Kreuzung und Haltestelle Unterdorf-/Steinacker-/Steigstrasse» (Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse) wird genehmigt.

2. Die beiliegende, rechtskräftige Verfügung über Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 25. August 2025 ist Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.

3. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, macht folgenden Hinweis, Es ist ein Naturschutzgebiet betroffen. Gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG hat der Verursacher für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz von schützenswerten Lebensräumen, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen, wenn sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt.

Der gemäss den nachreichten Unterlagen vom 11. Juli 2025 vorgesehene Ersatz ist aus der Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei angemessen. Bei der nächsten Gelegenheit ist, die Schutzverordnung und der GAöL-Vertrag entsprechend anzupassen. Weiter dürfen die Schutzflächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

4. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,

 zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!

 Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch) sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss in erster Priorität, gemäss Abfallverordnung (VVEA), zur Wiederverwendung erfolgen. Fallen mehr als 200 m3 Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden.

 Der Oberboden ist voraussichtlich mit Schadstoffen belastet. Die notwendigen Massnahmen sind rechtzeitig mit dem AFU (Aline Loher, 058 229 27 74) abzusprechen.

5. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

i. V.

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:
- Teilstrassenplan «Kreuzung und Haltestelle Unterdorf-/Steinacker-/Steigstrasse», Situation 1:500, Plan Nr. 9243002-111, 2-fach
- Verfügung der Kantonspolizei St.Gallen, vom 25. August 2025

Kopie an:
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei

KANTON ST.GALLEN

Jonschwil

GEMEINDE JONSCHWIL

TEILSTRASSENPLAN

Kreuzung und Haltestelle
Unterdorf- / Steinacker- / Steigstrasse

SITUATION 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am : 22. April 2025

Der Gemeindepräsident: Philipp Egger

Der Ratsschreiber: Pascal Knaus

Öffentlich aufgelegt vom: 10. Mai 2025 bis: 10. Juni 2025

Vom Tiefbauamt des Kanton St.Gallen genehmigt am: 25. Sep. 2025

Tiefbauamt
Der Kantonsingenieur: i. V.

Kanton St.Gallen Tiefbauamt

NARDONE INGENIEURE AG
Baumgartenstrasse 3
9243 Jonschwil
CHE-134.502.702MWST
T 071 983 30 07
info@nardone-ing.ch
www.nardone-ing.ch

Massstab 1:500

Format 30 / 42

Plannummer **9243002-111A**

Ind.	Datum	Zeichner	Ing.	Änderung
	21.05.25	SuP	NaJ	
A	09.07.25	SuP	NaJ	Grünstreifen entfernt FWR-Markierung angepasst
B				
C				